

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:

<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

100

Kauf p[e]r: 600 f: Hauptsache, und
3 f: Leikauf.

Ein über die von Weÿland Hans Adam
Schmidhueber zu Katzbach nachgelas=
sene Kinder gerichtlich aufgestellte Vormund[er]
Benanntlich: Georg Buchschmid, und Wolfgang
Kulzer, beide von Katzbach, Urkunden, und
bekennen hiemit für sich, ihre Erben, Freund
und Nachkommen, daß sie auf erlangt
landgerichtlichem Consens um verhoffend
ihren Pupillen Besserem Nutzen, Wohl=
fart, und Gelegenheitswillen aufrecht, und
redlich verkauft, und zu kauffen gegeben
haben, wie dißorts Kaufsrecht, Sitte, und

Seite 2

Gewohnheit ist, auch am beständigsten sein
kann, und mag, nemlich das von dem
Erblasser seel:[ig] seit dem 12=ten July 1774.
mitls Kauf an sich gebrachte, Bisher ruhig
ingehabt, genutzt und genossen[es] Häußl
zu gesagten Katzbach, mit all dessen
rechtlicher Ein= und Zugehörung, zu dorf,
und Feld, nichts hievon Besondert noch
Ausgenohmen, welches Häußl dem hiesig
Churfürstl:[ichen] Landgericht mit der Mannschaft,
Rais, Steuer, Scharwerch, zum Schloß auf
begebende Veränderung aber mit dem
zehenden Pfennig Handlohn, und anderen
Bothmässigkeiten unterworfen, zum hiesig
auch Churfürstl: Rentamt aber muß jährl:[ich]
zu Georgi, oder Michaelis: 1. f: Zins, und
1. Fas[t]nachthenn verreichet, nicht weniger
1. Tag Mähen, 1. Häugen, 2. Schneiden und
1. Tag Hackenscharwerch verrichtet, oder das
Geld dafür Bezahlet werden, dem
Ehrbaren ihrem Pflegsohn Lorenz Schmidhuber
und Katharina dessen zukünftigen Eheweib,
all deren Erben, Freund Nachkommen,
um; 305. f: - x dann absonderlich 1 Kueh
p[e]r: 40. f., 2. Schubkarn: 10. f., 1. Eiserner Höllha=
fen, pr: 5. f, 1. Ahorner Tisch: 3. f., 1. Halm=
stuhl: 8 f.; 4. Trischl: 1 f.; 2. Sieb, und
1. Rifl: 2. f.; 2. Riethhauen: 1. f.; 30. Falz=
Bretter: 15. f.; 1500. f: Legschindl 6. f.;
1 Riffkammen: 1 f.; 1. Eisenkeil: 1. f.;
1. Sens:1 f.; 2. Schnitt= und 1. Grassichl 1 f:

[Links auf der Seite steht:]

Das Letzte Handlohn

Hat zuig: 1774ten

Amts Rechnung fol: 35 x:

abgeworffen:

10. f: - x:

Und beträgt derrmal

noch: 305. f: - :

30. f: 20. x:

Verrechnet fol:

Seite 3

101.

12. Fueder Dunget: 6 f: -, der sämtlich
vorhandene Wintter= und Sommerbau, Heu=
Schmalsat, und Leinsam, zusäm: p[e]r. 194: f: Thut
295 f: - x: Alles somit p[e]r:

Sechshundert Gulden

Hauptsache und: 3 f: Bereits bezahlten

Leikauf:

An diesen Kaufschilling versprechen die
Käufer heute an paaren Gelde: 300 f:
zu erlegen, und so ihren Mitkäufer
zum bewilligten Heurathsgut einsweits
100 f: ab, daß also die Anfrist in: 400 f:
bestehet. Zur Nachfrist müssen
jährlich 10 f:, die erste zu Michaelis 1805.
erlegt, und mit dieser Erlag solange fort=
gefahren werden, bis der ganze Kaufschil=
ling vollständig abgeführt sein wird.
Dabeÿ ist abgeschlossen worden, Käufern
sollen schuldig sein, des Käufers jüngeren
Bruder Andreas für den Einsitz: 6 f:
Beÿ seiner Bedürftigkeit zu verabfolgen,
seiner Schwester Barbara aber zweÿ
Jahre nacheinander jährlich auf ½ Münchner=
Metzen Lein das erfo[r]derlich hergerichte[te] Feld
zu überlassen.
Weiters haben Käufer den vorhanden[en] 4:
Ledigen Schmidhueberischen Kinder[n] in der
Kälberweilzeit den Aus= und Eingang
nebst der Ligerstatt, und zur aufbewahrung

Seite 4

ihrer Sachen das Stüblbödl anzulassen,
und damit diese in etwas einen Zubus
haben, muß ihnen Käufferseits zweÿ Jahre
lang jährlich miteinander 1. Münchner Metzen
Korn jährlich gereicht werden. Im
Erkrankungsfalle entgegen muß den
erkrankten das Stübl bis zur wiedergenesung

überlassen werden, nicht weniger kommt den vorhanden.[en] 4. Ledigen Kindern, jeder ½ Münchner Metzen Lein zu ihren Gebrauch nebst den vorhandenen Betttern und Federn abzufolgen.

Das Herrschaftliche Handlohn wird zu Ganz, die Kaufsbeschreibungskosten entgegen zur Hälfte aus dem Vermögen, und Letztere zur Hälfte vom Käufer zu Bezahlen übernehmen. Bis nun all vorstehende hinlängliche Ausrichtung beschiehet, verbleibt alles heuet [heute] verkaufte unterpfändlich verschrieben. Hierüber wurde handstreichlich angelobet ohne Gefärde

den: 7ten August 1804

Zeugen

Johann Baptist Seibert ober= und Franz Bruckmüller Mitterschreiber.

Heuraths Contract p[e]r: 300 f: - x:

So zwischen Lorenz Schmidhueber neu angehend hiegerichtlichen Unterthann und Häuß=

Seite 5

.102.

Besitzers zu Katzbach, Bräutigam an einen dann Katharina: des Mathias Schuster Baders zu Geiganth, noch am Leben, mit Elisabetha dessen Eheweib seel.[ig] ehelich erzeugten Tochter, Braut, am zweiten Theil, mit Raths und Einverständniß der hienachbenant nächsten Befreunden, und Beyständern folgendermaßen abgeschlossen worden, als nehmlich und

Erstens: haben sich Beide Braut Persohnen zum heil:[igen] Sakrament der Ehe versprochen gedenken auch solch ihr eheliches Versprechen Langst in Zeit: 6 Wochen in dem Lobwürdigen Filialgotteshaus zu Geiganth mitls Priesterlicher Einsegnung christkatholischen Gebrauch noch ordentlich Bestättigen zu lassen Angehend die zeitliche Güther, da hat.

Zweitens: die Braut, vielmehr derselben heuet [heute] im Gericht anwesender Vatter, obiger Mathias Schuster, dem Bräutigam an den Hochzeitstage eine Standsmässige Ausfertigung in natura, im Werth aber ad: 60 f: Zuzubringen versprochen, zum Heuraths= gut entgegen heute beÿ Gericht paare 300 f: auspezahlt, weißwegen der Bräutigam die Braut, und derselben Vatter

hierum in den Kräftigsten Rechtsform andurch
auf ewig Quittirt.

Drittens: vom Bräutigam mit jenen: 100 f:

Seite 6

welche ihm ab der Anfrist des Sub hoc: er=
kaufem Häusels zu Katzbach abzuziehen
Bewilliget sind, hiemit wiederlegt, und der
Braut solches Häusl sowohl mit: als ohne ehe=
Leibes Erben andurch wirklich anverheurathet.
Was die künftige Todtfähle Betrifft,
wurde

Viertens: Soviel abgeschlossen, daß auf über
Kurz oder Lang erfolgendes Vorabsterben
eines Eheheils vor dem anderen, ohne aus
dieser Ehe vorhanden eheliche Leibeserben
dem überlebenden alles unter dem Nahm
Heurathsgut, Furtigung, und Wiederlag
zusammgebrachtes, das in währenden Ehe
Errungen, oder von ein: und dem anderen
ererbte Gut, somit das ganze Vermögen
eigenthümlich gebühren, und Beisamm ver=
bleiben solle. Nur hätte in solchen
Fall die Braut auf vorabsterben des
Bräutigams 75 f: - der Bräutigam auf
vorabsterben der Braut aber, 100 f: an
des Verstorbenen nächste Befreundte in zeit
eines Jahres nach dem Todtfahl, und die besten
dreÿ Stücke der Halskleider zurück, und hinaus=
zugeben.

Fünftens, und Letztens: wurden alle hierin
nicht genugsam erörterte Punkten, wegen
denen sich seiner Zeit Stritt: und Irrung
ereignen könnte, dem oberpfälzischen Land=
rechten, und hieortigen observanz nach zu
entscheiden überlassen. Heurathsleuth

Seite 7

.103.

und Beiständer sind auf Seite des Bräuti=
gams dessen Beide Vormunder Georg
Buchschnid, und Wolfgang Kulzer Beide
von Katzbach. Auf Seite der Braut ent=
gegen ihr Vatter vorgedachten Mathias
Schuster, und Georg Adam Meingast beide
von Geiganth. Hierüber wurde
handstreichlich angelobet. Ohne Gefärde.
den 7ten August: 1804

Zeugen

Joh. Bapt. Seibert Ober= und Franz Bruckmüller
Mitterschreiber.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

Quelle: StaA Briefprotokolle Briefprotokolle Waldmünchen 2

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle\Brie
fprotokolle Waldmünchen 2\Schmidhuber Katzb 9 BP WUEM 202_01b07.docx